

von welcher ihnen nicht mit Zuverlässigkeit die Person desjenigen bekannt ist, der sie unter ihrer Vermittelung zur Veröffentlichung bringt. — Auf diese Strafe ist dann zu erkennen, wenn der Verleger oder dessen Stellvertreter (§. 4), von der Behörde dazu aufgefordert, keine Auskunft zu erteilen vermag, oder die erteilte sich als eine ungenügende oder wahrheitswidrige erweist, insofern nicht in letzterem Falle eine höhere Criminalstrafe eintritt.“ Nun fragt es sich, ob die andere Fassung der Deputation, welche an die Stelle dieser §. treten soll, von der Kammer angenommen wird oder nicht; würde sie nicht angenommen, so wäre nicht allein der Vorschlag der Deputation, sondern auch §. 5 im Ganzen wie im Einzelnen abgelehnt; wenn aber die §§. 2 bis 5 zur Zeit noch intact bleiben, so würde Jeder freie Hand behalten, bei den von der Deputation vorgeschlagenen §§. noch auf diese oder jene Bestimmung der §§. 2 bis 5 zurückzukommen.

Referent Abg. Todt: Eine solche Abänderung würde auch dann noch angehen, wenn über §. 2 bis 5 bereits abgestimmt ist. Ich habe es nicht für nothwendig gehalten, halte es aber für zweckmäßiger, wenn sogleich über §. 2 bis 5 Beschluß gefaßt wird. Es wird das nichts schaden, selbst wenn nicht einmal die von der Deputation vorgeschlagenen Einschaltungsparagraphen angenommen würden; denn wir hätten dann nur Etwas nicht, was wir früher auch nicht hatten. §. 1 soll eine einzelne Bestimmung in Bezug auf die Presse treffen, soll aussprechen, daß Schriften, die nach der Bundesgesetzgebung keiner Censur unterworfen sind, auch in Sachsen nicht mehr censurirt werden sollen. Weiter enthält die Bestimmung von §. 1 und das ganze Gesetz Nichts; das deutet auch schon die Ueberschrift an. Es bedarf überhaupt der §§. 2 bis 5 nicht, das hat die Deputation bereits dargethan; es bedarf ihrer nicht, weil man früher die in ihr enthaltene Bestimmung gleichfalls nicht für nothwendig gehalten hat. Ich glaube also, es kann bei der Regel bleiben, daß zuerst über das, was die Deputation vorschlägt, abgestimmt wird.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat vorgeschlagen, daß zunächst über die Ablehnung der §. 2—5 a abgestimmt werde und dann erst über §. 1 c, sowie über die folgenden Zusatz-§§. 1 d—1 k. Diesen Vorschlag empfiehlt sie als den einfachern.

Abg. v. d. Planiß: Ich trete der Ansicht des Abg. v. Thielau bei; denn würde es z. B. mir nicht möglich sein, ein von mir beabsichtigtes Amendement zu §. 1 k in der Kammer durchzubringen, so würde ich unbedingt für die §§. stimmen, welche der Gesetzentwurf enthält, und gegen das Deputationsgutachten. Sollte also jetzt schon die Abstimmung sich gegen den Gesetzentwurf aussprechen, so wüßte ich nicht, wie ich mich zu verhalten hätte, und müßte daher schon gegenwärtig gegen den Gesetzentwurf stimmen. Ich glaube, daß der Grundsatz: daß Anonymität des Verfassers nur dann aufhören soll, wenn das Gericht eine Ehrenkränkung in der Schrift vorfindet und darauf erkennt, nicht richtig ist und böswilliger Verleumdung Thor und Thür öffnet. Ich beabsichtige daher, in dieser Beziehung ein Amendement zu stellen, und halte es für sehr wünschenswerth, daß die Kammer schon jetzt darüber befragt werde: ob sie schon jetzt über den Wegfall oder die Annahme der §. abstimmen will.

Präsident D. Haase: Auf jeden Fall wird es keinem Mitgliede benommen sein, ein Amendement zu stellen.

Abg. v. d. Planiß: Wenn aber mein Amendement nicht angenommen würde, so würde ich gegen den Deputationsbericht stimmen.

Abg. Claus: Ich bin der Ansicht, die der Herr Referent ausgesprochen hat, daß §§. 2—5 mit der §. 1, welche eine Befreiung von der Censur gewähren soll, nicht im Zusammenhange stehen. Es handelt sich jetzt aber nicht um §. 1, sondern um Wegfall der §§. 2—5, und folglich muß ich hier der gegentheiligen Meinung sein, daß die Einschaltungen, die §§. 1 a bis 1 k, welche die Deputation anstatt der §§. 2—5 in das Gesetz aufzunehmen vorschlägt, vollständig voran zu berathen seien, ehe die Kammer mit Ueberzeugung sich über den Wegfall der §§. 2—5

erklären kann. Demnach würden die zum Ersatz vorgeschlagenen Paragraphen sämmtlich vor der Ablehnung der §§. 2—5 der Discussion zu unterwerfen sein.

Abg. Sachse: Ich könnte auch nicht wünschen, daß über die Deputationsparagraphen jetzt abgestimmt würde, ehe über die §§. des Gesetzentwurfs abgestimmt ist, da ich bei der Discussion über §. 1 d und 1 e einige Bedenken vorzubringen beabsichtige.

Referent Abg. Todt: Seine Bedenken vorzubringen, bleibt dann Jedermann noch unbenommen, und wenn §. 2—5 in Wegfall kommen, so können noch statt der vorgeschlagenen §. 8 zehn andere eingeschaltet werden; ebenso wie von den Seiten der Deputation vorgeschlagenen mehre in Wegfall kommen können. Es ist uns noch jeder Beschluß vorbehalten. Ich glaube also, es muß zunächst doch über den Deputationsvorschlag zu §. 2—5 abgestimmt werden.

Abg. v. Thielau: Nach dem bisherigen Grundsatz der Kammer kann der Inhalt einer abgeworfenen §. auch in veränderter Gestalt oder mit andern Worten nicht wiedergebracht werden, ebensowenig wie ein Amendement, was einmal abgeworfen ist. Freilich, will die Kammer sagen, daß man eine abgeworfene §. als Amendement wiederbringen könne, so ist das etwas Anderes. Ich frage den Herrn Präsidenten, ob das nicht der Fall ist?

Präsident D. Haase: Auch ich schließe mich der Ansicht des Abg. v. Thielau an. Im Resultate wird es dasselbe sein, ob wir den von der Deputation vorgeschlagenen Weg oder den entgegenstehenden betreten.

Abg. Braun: Gegen die von dem Abg. v. Thielau vorgeschlagene Abstimmungsweise habe ich nichts Wesentliches einzuwenden.

Präsident D. Haase: Ich frage also: Ist die Kammer damit einverstanden, daß zuvörderst §. 1 d u. s. f. vorgetragen und berathen und alsdann über dieselben Beschluß gefaßt werde, ehe wir zu der andern Frage über §. 2—5 a im Gesetzentwurf übergehen? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Wir fahren also im Vortrage weiter fort.

Referent Abg. Todt: Im Berichte heißt es nunmehr ferner:

Kommt nunmehr die Deputation auf ihr über die §§. 2—5 abgegebenes Gutachten zurück, so würden hier, nach §. 1 c, zu Verhütung etwaigen Mißbrauchs in Folge der §. 1 ausgesprochenen Freigebung und sonst zum Ersatz der in Wegfall gebrachten §§. 2—5 nachbefindliche §§. aufzunehmen sein.

§. 1 d.

„Die allgemeine polizeiliche Aufsicht über die Erzeugnisse der Presse wird durch die §. 1 getroffene Bestimmung in Bezug auf die der Censur nicht unterworfen gewesenen Druckschriften nicht ausgeschlossen.“

§. 1 e.

„Die durch uncensurte Druckschriften verübten Vergehen sollen nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen, und zwar durch die Justizbehörden, untersucht und bestraft werden.“

§. 1 f.

„Damit hiernächst über Schriften inländischen Verlags, welche der Censur nicht unterlegen haben, die nöthige Controle geübt werden kann, hat der Verleger sofort nach deren Vollendung ein Exemplar an das Ministerium des Innern einzusenden. Für dergleichen Schriften wird dem Buchhändler keine Zahlung geleistet, dieselben werden vielmehr, wenn ihr Vertrieb nicht zu untersagen ist, an die öffentliche Staatsbibliothek abgegeben.“

§. 1 g.

„Den Verfasser einer censurten Schrift zu benennen, ist der Herausgeber, Verleger, Redacteur, Drucker oder wer sonst darum angegangen wird, nur dann verbunden, wenn darin gegen eine namentlich bezeichnete oder sonst leicht erkennbare Person eine harte Beschuldigung ausgesprochen, oder eine sonstige Ehrenkränkung enthalten ist. In diesem Falle können sich jedoch auch Redacteur, Verleger u. s. w. der gedachten Verbindlichkeit nicht durch das Vorgeben entziehen, daß der Verfasser ihnen unbekannt sei, sowie der Drucker nicht durch den Vorwand, daß er den Besteller des Drucks nicht kenne. Sie können daher im Weigerungsfalle zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit durch Geld-, oder, nach Befinden